

Bahnordnung Nutzer Sport
der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Freistaat Sachsen
Stand: Februar 2024

Die Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg (RSBB) ist Eigentum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und wird auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung von der Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH betrieben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der RSBB sowie zur Durchführung des störungsfreien Trainings- und Wettkampfbetriebes findet die nachstehende Bahnordnung Anwendung:

1. Allgemeine Grundsätze

- Die RSBB ist eine Trainings- und Wettkampfstätte mit Landes- und Bundesnutzung. Sie ist für nationale und internationale Wettbewerbe ausgelegt.
- Betreiber und Nutzer der RSBB haben in allen Bereichen einen sicherheitsrelevanten Zustand der Bahn und optimale Sicherheit für Sportler, Betreuer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB durch Einhaltung der Rechtsnormen umfassend zu gewährleisten.
- Es ist nicht gestattet:
 - den Eiskanal inkl. der Kühlleitungen, Kabelkanäle und Banden zu betreten
 - mit Schneebällen oder anderen Gegenständen zu werfen
 - abgesperrte Bereiche zu betreten
 - mit Blitzlicht zu fotografieren
 - auf dem Gelände zu rodeln oder Ski zu laufen
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs- und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten zu gewährleisten.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Bahnbegehungen sind während des Trainingsbetriebes und bei Wettkämpfen strengstens untersagt.
- Den Anweisungen des Bahnsprechers sind zur eigenen Sicherheit und für den ungehinderten Wettkampf- und Trainingsbetrieb unverzüglich Folge zu leisten.

2. Grundsätze für die Nutzung der RSBB und die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

- Die RSBB darf nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch die WiA genutzt werden.
- Die Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungstermine sind rechtzeitig zwischen WiA und Verein/Verband/Institution abzustimmen.

- Der Trainings- oder Wettkampfbetrieb darf nur unter Aufsicht bestätigter Rennleiter, Trainer/Übungsleiter sowie den verantwortlichen Mannschaftsführern der ausländischen Nationen durchgeführt werden.
- Vor Beginn haben sich diese über den ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und sich danach beim Bahnsprecher zu melden. Danach wird die Bahn freigegeben.
- Rennleiter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsführer der Nationen sind verpflichtet, den von ihnen geleiteten Wettkampf bzw. das Training unter Einhaltung der zurzeit gültigen Ordnungen des BSD, der FIL und der IBSF durchzuführen.
- Am Nutzungstag erfolgt die namentliche Anmeldung beim Bahnsprecher in der Messtechnik persönlich durch die Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer oder Eventmanager. Danach sind die Räumlichkeiten der Messtechnik zu verlassen. Ein Aufenthalt in den Räumen der Messtechnik ist nicht gestattet.
- Videomitschnitte und Zeitlisten können im Zielhaus am Counter entnommen werden. Eine Versendung dieser und weiterer Unterlagen durch die Bahnsprecher ist nicht möglich.
- Der Auftransport für Sportler und Sportgerät wird in der Bahnvereisungszeit gewährleistet. In den Sommermonaten nach Absprache.
- Trainer, Funktionäre und sonstige dritte Personen werden nicht transportiert.
- Zwischenstopps sind nicht möglich.
- Im Personenauftransport sind max. 8 Sportler erlaubt.
- Den Anweisungen der Fahrer ist Folge zu leisten.
- Auftransport Bob: Es werden nur Athleten mit den eigenen Bobs transportiert. Sammeltransporte mit sonstigen Athleten sind nicht erlaubt. Während des Auftransportes sitzen 2 Athleten auf den Beifahrersitzen der Fahrerkabine. Die restlichen Athleten fahren sitzend im Bob auf der Ladefläche mit. Werden gesonderte Personenauftransportfahrzeuge eingesetzt sind diese zu nutzen.
- Mit namentlicher Meldung versichert der Mannschaftsführer bzw. Trainer, dass jeder am Training bzw. Wettkampf teilnehmende Athlet unfallversichert ist.
- Die WiA gewährleistet die Bereitstellung der RSBB in einem sicherheitstechnischen Zustand. Für den Ablauf des Trainingsbetriebes und die Sicherheit der Athleten sind die Mannschaftsführer, Trainer und Betreuer verantwortlich.
- Im Eiskanal/Betonkanal fährt jeder Teilnehmer grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die WiA lehnt jede Art der Haftung ab.
- Für den Bereich Bob wird folgende Belehrung für die Athleten dringend empfohlen:
 - Die Piloten sollten eine sichere Fahrspur wählen. Grenzbereiche (sog. Kampflinien) sind zu vermeiden.
 - Die Anschieber müssen im Bob einen sicheren Halt finden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im Falle eines Sturzes der Bob nicht verlassen wird. Erst

beim Stillstand des Bobs (egal ob durch Festhalten im Auslauf oder nach dem Auspendeln in der K16/17) ist der Bob zu verlassen. Falls dieses wider Erwarten nicht gelingen sollte ist die Bahn schnellstmöglich zu verlassen.

- Das Begehen der Bahn beim offiziellen Bahnbezug vor dem Training ist ohne Spikes und bei Schneefall nicht gestattet. Der Bahnbezug für Bob und Skeleton erfolgt über den Rodel-Herrenstart.
- Die Bahn darf nur an offiziellen Starthöhen bzw. Trainerpodesten betreten werden. Während des Trainings bzw. Wettkampfes ist es grundsätzlich verboten, die Bahn zu betreten. Eine Ausnahme bildet hier das Kindertraining Rodel und Skeleton von den Starthöhen K11 und tiefer. Da hier eine Erreichung des ersten offiziellen Ausstiegs in der K18 nicht gewährleistet ist, können sich bis zu zwei Helfer im Auslauf vor der K18 aufhalten. Diese sind durch die Verantwortlichen der Trainings- oder Wettkampfmaßnahme zu belehren und haben Spikes zu tragen.
- Das Startkommando erfolgt durch den Bahnsprecher durch optische und akustische Signalgebung (Ampel grün, Signalton) und namentlichen Aufruf des Sportlers an der jeweiligen Starthöhe.
- Der Start des nachfolgenden Sportlers darf erst vollzogen werden, wenn der vorherige den Auslauf verlassen hat.
- Veränderungen an der Bahn (Startgeräte, Starthöhe) dürfen nur in Abstimmung mit dem Bahnsprecher durchgeführt werden.
- Werden unterschiedliche Starthöhen genutzt, ist der Rennleiter, Trainer bzw. Übungsleiter für die Herausnahme eines eingesetzten Startgerätes zwischen den offiziellen Starthöhen und die Befahrbarkeit der Bahn verantwortlich. Dem Bahnsprecher ist durch den Trainer oder Übungsleiter zu melden, dass die vorgeschriebene Sicherheit auf der Bahn gegeben ist. Alle involvierten Personen sind auf die besonderen Gefahren beim Training von unterschiedlichen Starthöhen und die dafür erhöhte Achtsamkeit hinzuweisen.
- Bei Unfällen, welche einen Einsatz des Rettungsdienstes erfordern, ist in enger Absprache mit dem Bahnsprecher zu handeln.
- Bei Ertönen des Signaltones ist auf Durchsage des Bahnsprechers zu achten und dessen Anweisungen zu folgen.
- Die gesamten Anlagen der RSBB sind nach Beendigung eines Wettkampfes oder Trainingsbetriebes in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden im Objekt der RSBB wird der Benutzer haftbar gemacht.
- Nach Beendigung des Trainings bzw. Wettkampfes ist der Nutzer verpflichtet, sich beim Bahnsprecher abzumelden.
- Bei technischen Störungen an Anlagen der RSBB ist sofort der Bahnsprecher zu verständigen.
- Veränderungen oder Eingriffe sind betriebsfremden Personen untersagt. Erforderliche Leistungen zur Behebung der Störung sind durch den verantwortlichen Leiter der Bahn zu veranlassen.

- Der Geschäftsführer der WiA, der Bahnkoordinator und bei Wettkämpfen der Rennleiter sind gegenüber allen Nutzern hinsichtlich der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der RSBB weisungsberechtigt und haben das Recht, das Training bzw. den Wettkampf einzustellen.

3. Parken und Befahren des Objektes mit Kraftfahrzeugen

- Im gesamten Objekt ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- Das Befahren des Geländes der RSBB ist nur Fahrzeugen gestattet, welche Sportler und Sportgeräte zu entsprechenden Starthöhen transportieren. Weitere Fahrten sind innerhalb des Geländes der RSBB nicht gestattet.
- Generelles Halteverbot besteht auf den Sperrflächen der Zufahrt zum Kältemaschinenhaus und in der Einfahrt zur Sanitätsstelle.
- Bei Wettkämpfen gelten gesonderte Festlegungen (Parkscheine u.a.). Hierbei sind Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, außerhalb des RSBB-Areals, abzustellen. Ausnahmen bilden die Fahrzeuge mit Berechtigungsschein.

4. Schluss-Bestimmungen

- Für die Anlage der RSBB gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes und der Straßenverkehrsordnung.
- Das unmittelbare Gelände um das Kältemaschinenhaus ist für den öffentlichen Besucherverkehr nicht freigegeben.
- Nach Ertönen auf- und abschwellenden Sirenentones haben alle Nutzer, Besucher und Mitarbeiter der RSBB auf die Durchsage des Bahnsprechers zu achten und dessen Anweisungen sofort Folge zu leisten.
- Die WiA behält sich das Recht zum Ausschluss bei Zuwiderhandlungen vor.
- Durch Aushändigung dieser Information an die Betreuer, Trainer und Mannschaftsführer sowie durch ihre aktenkundige Unterschrift über den Erhalt der Bahnordnung sind diese verpflichtet, die Festlegungen an die Sportler und Nutzer weiterzuleiten, diese zu belehren und für die Einhaltung der Regularien zu sorgen.

Altenberg, den 17.02.2024



Jens Morgenstern
Geschäftsführer